OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701988/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 21. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von I. S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G. K., X, X W., vom 2. August 2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juli 2022, GZ: BHLL/920100179907/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juli 2022, GZ: BHLL/920100179907/20, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Der Bf wird vorgeworfen, dass sie am 5. Dezember 2020, 11:31 Uhr, mit der Tankstelle der Firma X in X T., X, einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten hat und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat, obwohl aufgrund der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, in der Zeit von 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend führte die Bf aus, dass sie im X-Markt ohne Maske einkaufen gewesen sei. Sie sei von der Polizei auf frischer Tat betreten worden und hätten ihr diese ein Organmandat gegeben, welches sie gleich bezahlen sollte. Rechtfertigend habe sie angeführt, dass sie keine Maske dabei habe und sie sich dafür entschuldige. Da sie aber kein Bargeld bei sich gehabt habe, habe ihr die Polizei vorgeschlagen doch schnell zur X Tankstelle zu fahren, um dort beim Automaten Geld zu beheben. Sie sei dann auf Geheiß der Polizei zu dieser Tankstelle gefahren und habe Geld behoben. Der Polizist habe daraufhin gemeint, dass sie noch eine Strafe bekommen würde, weil sie ohne Maske nun auch in die X Tankstelle hineingegangen sei. Diese Strafe sei vorsätzlich durch den Einschreiter bestimmt worden, da sie die Tankstelle nur aufgrund der ausdrücklichen Anordnung der Polizei betreten habe. Daher sei die Bestrafung jedenfalls rechtswidrig.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat mit Schreiben vom 3. August 2022 die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht hat demnach über diese Beschwerde gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf hat am 5. Dezember 2020 vormittags während eines Einkaufes beim X-Markt an der Adresse Wiener X, X T., keinen Mund- Nasenschutz getragen. Dieser Umstand wurde von einer Polizeistreife festgestellt und haben die Beamten gegen die Bf ein Organstrafmandat ausgestellt. Da die Bf allerdings kein Bargeld zur Verfügung hatte, um dieses Organstrafmandat zu bezahlen, wurde angeregt, dass sich die Bf bei der X Tankstelle, X, X T., beim Geldautomaten Bargeld besorgen sollte. Beim Betreten der X Tankstelle hat die Bf wiederum keinen Mund- und Nasenschutz getragen, weshalb von den Polizeiorganen der Bf gegenüber erklärt wurde, dass neuerlich eine Anzeigeerstattung diesbezüglich folgen wird.

Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wird der Bf wörtlich folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit: 05.12.2020, 11:31 Uhr
Ort: X T., X

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt mit der Tankstelle der Fa. X in X T., X einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl aufgrund der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 479/2020, in der Zeit vom 17.11.2020 bis 06.12.2020 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.“

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich sowohl aus der Anzeige der Polizeiinspektion T. sowie dem gleich lautenden Vorbringen der Bf in ihrer Beschwerde, weshalb dieser Sachverhalt unbestritten feststeht. Um das von den Polizeiorganen ausgestellte Organstrafmandat bezahlen zu können, hat die Bf die X Tankstelle in T. ohne Mund- Nasenschutz betreten, um eine Geldbehebung vorzunehmen. Die konkrete Formulierung des Tatvorwurfs ist dem Spruch des Straferkenntnisses zu entnehmen, der in den Feststellungen wörtlich wiedergegeben wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall zum Tatzeitpunkt 5. Dezember 2020 maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. 104/2020 lauten wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8.

...

(2) Wer

1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[...].“

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall zum Tatzeitpunkt 5. Dezember 2020 maßgeblichen Bestimmungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 479/2020 idF BGBl. II Nr. 528/2020 lauten wie folgt:

„Kundenbereiche

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,
2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder
3. Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen

ist untersagt. Z 1 und 2 gelten nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte.
[...]
(4) Abs. 1 gilt nicht für
...
11. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,
...
(5) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:
...
4. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
[...]."

III.1.3. Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.2. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 3, Stand 01.05.2017, rdb.at). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es gemäß § 44a Z 1 VStG im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 (2000), Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung), [VwGH 23.05.2013, 2013/09/0025; 24.04.2015, 2011/17/0201].

Diesen Anforderungen wird der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses nicht gerecht. Dem Tatvorwurf ist zu entnehmen, dass der Bf angelastet wird, zur Tatzeit an einer bestimmten Adresse einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen

Raum betreten zu haben, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben.

Dieser Tatvorwurf stimmt aber mit dem unbestritten gebliebenen Sachverhalt nicht überein, da die Bf unbestritten als Kundin eine Betriebsstätte betreten hat und eine Tankstelle keinen öffentlichen Ort im Sinne der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sondern – wie erwähnt – eine Betriebsstätte darstellt.

Zum fraglichen Tatzeitpunkt war gemäß § 5 Abs. 1 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung das Betreten des Kundenbereiches einer Betriebsstätte des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren gänzlich untersagt. In § 5 Abs. 4 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurde allerdings festgelegt, dass dieses Verbot nicht für Tankstellen gilt und beim Betreten des Kundenbereichs dieser Betriebsstätte, Kunden eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben. Das Betreten des Kundenbereiches einer Betriebsstätte ohne die entsprechende Schutzvorkehrung wurde der Bf allerdings innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht angelastet. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens ist ein Austausch des Tatvorwurfs und somit eine Abänderung des Spruchs im Straferkenntnis nicht zulässig. Beim Tatvorwurf des Straferkenntnisses bzw. der richtigerweise anzulastenden Tat handelt es sich um zwei unterschiedliche Delikte mit unterschiedlichen Tatbestandselementen und unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Da die Bestimmung des § 44a VStG normiert, dass die Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, dem Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden, war der Beschwerde zu folgen, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens lediglich aus den genannten Gründen erfolgte, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich der rechtlichen Relevanz des Beschwerdevorbringens erfolgt.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinne war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Durch die Einstellung des Verfahrens sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses entfallen auch die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger